

Vorwort

Im Jahr 1985 wurde vom Vorstand der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) das erste „Muster Allgemeiner Vertragsbedingungen für Krankenhäuser“ verabschiedet. Es wird seitdem von der DKG als unverbindliches Muster für die ausschließlich im Verhältnis zwischen Patient und Krankenhaus geltenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) empfohlen und hat als Vorbild für die Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse mit den Patienten bundesweit Eingang in die Praxis gefunden.

Aufgrund von Gesetzesänderungen sowie ergangener Rechtsprechung wurde das Muster seitdem regelmäßig überarbeitet und weiterentwickelt. Flankierend zu den Aktualisierungen der in dem Muster abgebildeten unterschiedlichen Behandlungsverträgen nebst AVB sowie der Wahlleistungsvereinbarung wurden im Laufe der Zeit zahlreiche weitere Anlagen zu den stationären Behandlungsverträgen in die Broschüre aufgenommen. Diese dienen der Umsetzung eines immer komplexeren Aufnahmeprocederes. Exemplarisch seien hier die Muster für die Erfüllung datenschutzrechtlicher Informationspflichten sowie für die Einholung von Einwilligungen in Datenübermittlungen bis hin zur Abbildung von Formularen zum Entlassmanagement in Leichter Sprache genannt.

Bereits seit der sechsten Auflage der Musterverträge werden zudem zwei Varianten zur Vertragsgestaltung angeboten. Die Variante 1 (Behandlungsvertrag + separate AVB) ermöglicht es, einen kurzen Behandlungsvertrag abzuschließen und hinsichtlich der weiteren regelungsbedürftigen Tatbestände auf separate AVB zu verweisen, die ausgehängt oder ausgehändigt werden müssen. In der Variante 2 (Behandlungsvertrag ohne separate AVB) werden alle regelungsbedürftigen Tatbestände einheitlich in einem längeren Behandlungsvertrag zusammengefasst. Auf die gesonderte Aushändigung oder den Aushang von AVB kann verzichtet werden. Durch die Abbildung unterschiedlicher Varianten wird jedem Krankenhausträger die Möglichkeit eröffnet, die von ihm favorisierte Verfahrensart zu wählen.

Aktuell haben insbesondere die Umsetzung der Übergangspflege gemäß § 39e SGB V sowie die Möglichkeit für Krankenhäuser, tagesstationäre Behandlungen gemäß § 115e SGB V erbringen zu können, eine erneute Überarbeitung der Musterverträge notwendig gemacht.



Dr. Gerald Gaß
Vorstandsvorsitzender
der Deutschen Krankenhausgesellschaft